

Fall 3: Lösungsskizze Ein Bier mit Folgen

A. Strafbarkeit der A

A könnte sich gem. § 223 I StGB¹ wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem sie den J beiseite geschubst hat.

I. Tatbestand

A müsste J körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

J wurde von A geschubst, wobei er sich Prellungen am Arm zugezogen hat. Prellungen gehen üblicherweise auch mit erheblichen Schmerzen einher. Js Wohlbefinden wurde also durch eine üble und unangemessene Behandlung vonseiten der A nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

A hat den J somit körperlich misshandelt.

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man jedes Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustandes. Unter einem pathologischen Zustand versteht man jede nachteilige Abweichung vom Normalzustand.

Normalerweise ist Js Arm nicht geprellt. Die von A verursachten Prellungen stellen einen negativen, also pathologischen Zustand dar.

A hat J somit auch an der Gesundheit geschädigt.

A müsste gem. § 15 auch vorsätzlich gehandelt haben. A wusste von der Möglichkeit, dass sich J durch das Schubsen Verletzungen zuzieht, nahm dies jedoch billigend in Kauf. Damit handelte sie vorsätzlich.

Der Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommt der Rechtfertigungsgrund des § 34.

¹ Alle nachfolgenden nicht besonders gekennzeichneten Paragraphen sind solche des StGB.

1. Notstandslage

Gem. § 34 S. 1 müsste eine gegenwärtige Gefahr für eines der geschützten Rechtsgüter vorliegen.

Eine Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

N ist Nichtschwimmerin und droht bei Weiterentwicklung des Geschehens zu ertrinken. Damit liegt eine Gefahr für das Leben der N vor.

Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie unmittelbar in einen Schaden umzuschlagen droht oder sonst nur noch durch unverzügliches Handeln abwendbar ist.

Die N ist bereits ins Wasser gefallen. Um sie vor dem Ertrinkungstod zu bewahren, ist ein unverzügliches Handeln notwendig. Damit ist die Gefahr auch gegenwärtig.

2. Notstandshandlung

a. Erforderlich

Erforderlich ist die Notstandshandlung, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwenden und unter den zur Verfügung stehenden Mitteln das mildeste darstellt.

A hat den J beiseite geschubst, um auf den Steg zu gelangen. Von dort aus konnte sie ins Wasser springen und die N retten. Die Handlung der A war somit geeignet, die Lebensgefahr für N abzuwehren.

Die Handlung der A müsste jedoch unter den zur Verfügung stehenden, gleich geeigneten Mitteln das mildeste gewesen sein.

Möglicherweise hätte A die N auch retten können, wenn sie vom Ufer aus zu N geschwommen wäre. Dann hätte sie J nicht beiseite schubsen müssen, um zum See zu gelangen. Das Schwimmen vom Ufer aus kommt also als milderer Mittel in Betracht. Jedoch ist es der A laut Sachverhalt „im letzten Moment“ gelungen, die N zu retten, sodass der schnelle Weg über den Steg das einzige Mittel zur Rettung der N war.

Möglicherweise hätte es aber ausgereicht, wenn die A den J nicht sofort beiseite geschubst hätte, sondern ihm zuvor deutlicher zu verstehen gegeben hätte, dass N am Ertrinken ist. So hätte A auf dem Weg zum Steg, der immerhin 20 Meter lang war, etwa mehrfach „Aus dem Weg!“ oder „Aus dem Weg! Es ertrinkt jemand!“ rufen können. Jedoch ist nicht

ausgeschlossen, dass J auch hierauf nicht reagiert hätte. A hatte bereits einmal gerufen, ohne dass die Jugendlichen reagiert hatten. Ein weiteres Rufen selbst mit einer anderen Botschaft wäre also nicht gleichermaßen erfolgversprechend gewesen, wie den J direkt beiseite zu schubsen.

Somit war das Schubsen das mildeste Mittel.

As Handlung war erforderlich.

b. Interessenabwägung

Das geschützte Rechtsgut müsste das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegen.

Diese Einschätzung ist aus einer Ex-ante-Perspektive zu bestimmen.

Das geschützte Rechtsgut ist hier das Leben der N, während die beeinträchtigten Interessen der Körper und die Gesundheit des J sind.

Das Leben ist das höchste Rechtsgut und steht somit grundsätzlich über den Rechtsgütern Körper und Gesundheit. Dies geht nicht zuletzt aus den Mindeststrafdrohungen der §§ 212 im Gegensatz zu denen der § 223 ff. hervor.

In der Abwägung ist weiterhin der Grad der drohenden Gefahr sowie das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzungen zu berücksichtigen.

Hier ist die Wahrscheinlichkeit des Todes der N sehr hoch. Hingegen wurde J nur leicht geschubst, sodass die Wahrscheinlichkeit einer hieraus resultierenden Verletzung nicht besonders hoch ist. Selbst wenn sich das Risiko eines Sturzes durch das Schubsen realisiert – so wie im vorliegenden Fall –, ist das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzung im Normalfall bei einem jungen Menschen als gering einzustufen.

Im Ergebnis überwiegt damit das bedrohte Rechtsgut das beeinträchtigte Rechtsgut.

c. Angemessen

Anhaltspunkte, die gegen die Angemessenheit von As Handlung sprechen, sind nicht ersichtlich.

d. Subjektives Rechtfertigungselement

A wusste um die rechtfertigenden Umstände. Ein subjektives Rechtfertigungselement liegt somit ebenfalls vor.

Somit ist der Rechtfertigungsgrund des § 34 einschlägig.

A handelte gerechtfertigt.

Sie hat sich nicht gem. § 223 I wegen Körperverletzung strafbar gemacht.

A. Strafbarkeit der B

I. Strafbarkeit wegen Zerstörung des Kruges gem. § 303 I

B könnte sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zu Lasten des W strafbar gemacht haben, indem er mit dem Krug den Hund schlug.

1. Tatbestand

B müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Der Krug ist ein körperlicher Gegenstand, der im Alleineigentum des W steht, und damit eine für B fremde Sache.

Durch das Zerschlagen wurde der Krug in seiner Substanz verletzt. Gleichzeitig wurde seine Brauchbarkeit vollkommen aufgehoben. Der Krug wurde somit zerstört.

Bs Handlung war hierfür auch kausal.

B hatte laut Sachverhalt mit dem Zerschlagen des Kruges gerechnet, sodass er auch vorsätzlich gehandelt hat.

Der Tatbestand ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommt der Rechtfertigungsgrund des § 904 S. 1 BGB.

Der Kampfhund der N war im Begriff, sich auf B zu stürzen, sodass eine gegenwärtige Gefahr jedenfalls für den Körper und die Gesundheit der B vorliegt.

B hat eine Sache zerstört. Diese Handlung müsste auch notwendig gewesen sein. Ein milderes Mittel – wie etwa sich mit bloßen Händen gegen den Hund zu wehren – wäre ebenso wie ein Ausweichen nicht geeignet zur Verteidigung, sodass die Zerstörung des Kruges auch notwendig war.

Die Rechtsgüter Körper und Gesundheit, für die in der konkreten Situation eine hohe Gefährdung bestand, überwiegen die Verletzung des Eigentums des W.

B handelte in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände. Ein subjektives Rechtfertigungselement ist damit gegeben.

Somit greift der Rechtfertigungsgrund des § 904 S. 1 BGB.

B handelte gerechtfertigt.

B hat sich nicht gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zu Lasten des W strafbar gemacht haben.

II. Strafbarkeit wegen Beschädigung des Hundes gem. § 303 I

B könnte sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zu Lasten der N strafbar gemacht haben, indem sie mit dem Krug den Hund schlug.

1. Tatbestand

B müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Hunde sind zwar keine Sachen, jedoch gelten für Tiere die strafrechtlichen Vorschriften über Sachen. Der Hund wird somit im Ergebnis als Sache behandelt.

Der Hund steht im Alleineigentum der N, und ist damit eine für B fremde Sache.

Durch die Gehirnerschütterung wurde der Hund verletzt und damit beschädigt.

Bs Handlung war hierfür auch kausal.

B hatte laut Sachverhalt mit einer Verletzung des Hundes gerechnet, sodass er auch vorsätzlich gehandelt hat.

Der Tatbestand ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommt der Rechtfertigungsgrund des § 228 S. 1 BGB.

Der Kampfhund der N war in Begriff, sich auf B zu stürzen, sodass eine drohende Gefahr jedenfalls für den Körper und die Gesundheit der B vorliegt.

Die Handlung des B war zur Verteidigung auch erforderlich.

Der Schaden am Hund steht auch nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr.

B handelte in Anbetracht der rechtfertigenden Umstände.

Damit greift der Rechtfertigungsgrund des § 228 S. 1 BGB.

B handelte gerechtfertigt.

B hat sich nicht gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zu Lasten der N strafbar gemacht.

Abwandlung:

In der Falllösung ändert sich lediglich der Abwägungsvorgang:

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rentner durch ein leichtes Schubsen stürzt und sich Verletzungen zuzieht, ist höher als bei einem Jugendlichen. Auch sind die Verletzungen, mit denen im Falle eines Sturzes gerechnet werden muss, höher als bei einem jungen Menschen. Da N jedoch in höchster Lebensgefahr schwebt und A den Rentner nur leicht schubst, ändert sich im Ergebnis nichts. (a.A. im Hinblick auf die Gefahr von Verletzungen, die operiert werden müssen, und die Gefährlichkeit von Operationen im hohen Alter mit guter Argumentation vertretbar.)